

Y b
2922



VIII, 52

2. 727. 2. 745.

1. J
2. G
3. B



1. Herzog Augusti, Administratoris zu Magdeburg, Zehnwülfte Ordnung
2. Eusdem Verordnung für das Ampt Giebichenstein
3. Eyt der nun beständigen Rächter in dem Ampte Giebichenstein Verordnungen





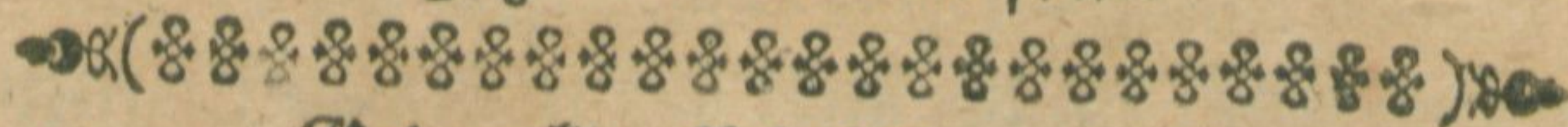
Ordnung/
 Des Hochwürdigsten / Durchlauchtig=
 sten / Hochgebornen Fürsten und Herrn /
 Herrn

AUGUSTI,

Postulirten Administratoris des Pri=
 mat: und Erbstifts Magdeburg / Herkodaens zu
 zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgrafens in Thürin=
 gen / Marggrafens zu Meissen / Ober- und Niederlausitz /
 Grafens zu der Marck und Ravensberg /
 Herrn zum Ravenstein.

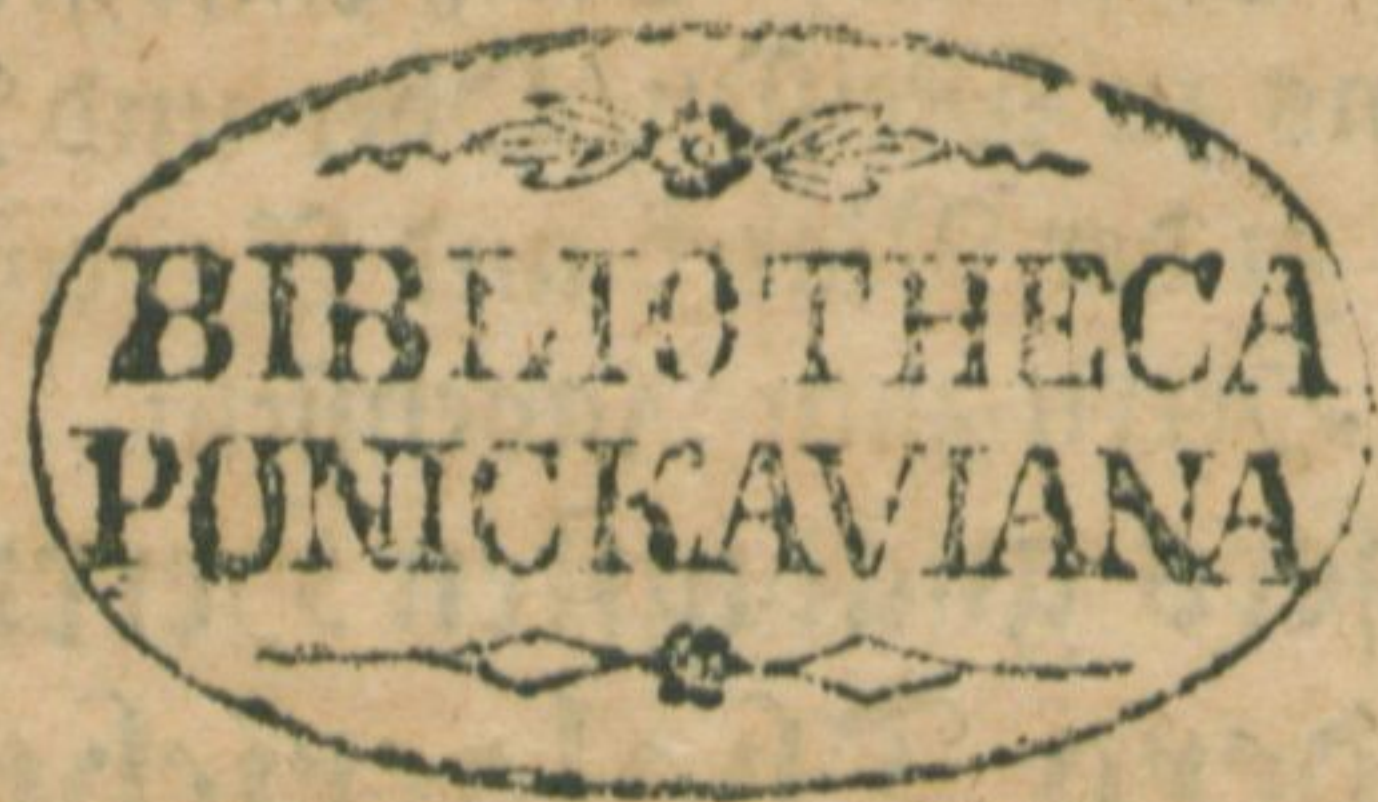
Unsers gnädigsten Herrn /

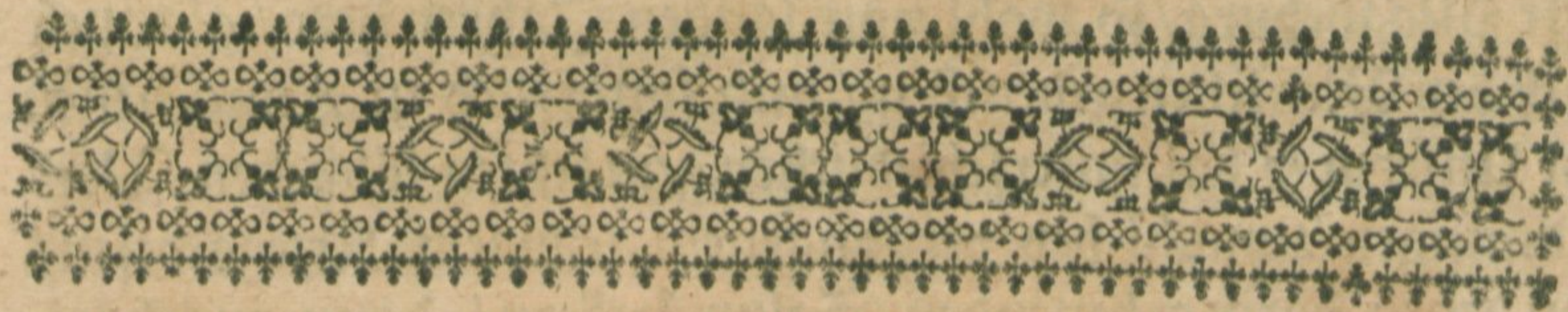
Wie es in dero Thalgericht alhier zu
 Halle / von den Pfännern / Salkkästen und Fuhr=
 leuten / Insonderheit aber den Salkwürckern / Born- und
 Hallknechten / Zöppern / Trägern / Wagen- und Karn=
 lädern / auch Stöppern / und andern hinführo
 gehalten werden solle.



Gedruckt uff befehl zu Halle /
 bey Christoff Salsfelden Anno 1655. +







S In Gottes gnaden/
Wir Augustus / Postu-
lirter Administrator des Primat: und
Erbstifts Magdeburg / Herzog zu
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg/
Landgraff in Thüringen / MargGrav zu
Meissen / Ober- und Nieder-Lausitz/
Grav zu der Marck und Ravensberg/
Herr zu Ravenstein / Tügen hiermit allen und
ieden dieses Brieffes ansichtigen/ Insonderheit aber der ge-
sambten Pfännerschafft/ deren Salzwürckern / und allen de-
nen/so sich in Unserm Thalgerichte auffhalten/ arbeiten/ neh-
ren/ und gewerb treiben/ wie nichts weniger auch den Salzgä-
sten/ Fuhrleuten und andern / so sich des Salzes bey Unser
Stadt Halle/ es sey wenig oder viel/ zuerholen haben/ öffent-
lich zuwissen/ Was gestalt bey Uns etliche Jahr hero viel kla-
gens einbracht worden/ wie sich denn auch in der that befun-
den / das zu wieder derer von Unsern Vorfahren am Erbs-
A ij stiffe

stift Magdeburg/so wohl von langen Jahren hero/ als auch
noch bey Menschen gedenccken / und sonderlich in Anno 1615.
bey Unserm Thal unterschiedlichen gemachten löblichen Ver-
ordnungen/zumahl bey vergangenem leidigem Kriegswesen/
von denen darin arbeitenden Salzwürckern/ deren angehörig-
en und andern/viel ungeziemende Mißbräuche / insonderheit
wegen vielen abgangs der Sohle/Feuerwercks / und anderer
gebrechen/so sich bey dem Salzsieden/dessen verkauff/ und son-
stet erzeugenen/ eingerissen/ welche auch Gottes geboten zu-
wieder/und dardurch Seine Allmacht / als damit überhäuffte
gemachter Sünden/erzürnet/dieselbe zu mehrer straff und un-
seegen bey dem lieben Thalguß verursacht/ der Nächste beleidig-
et/weil ihme durch allerhand fürgehende verbothene Räncke
und Partiererey das seinige/ja gar eins theils Lebens: und un-
terhalts-mittel entzogen werden/dargegen sich andere/ denen
es nicht gebühret / ohngeachtet ihrer schweren Eyden und
Pflichten/so Sie Jährlich darob ablegen müssen/damit berei-
chern/ und wohl ungeziemender weise verquasen und anwen-
den/wie solches alles gnugsam am tage / und nicht zuleugnen
stehet/umb deren abhelffung Wir dann unterschiedlich unter-
thänigst angelanget worden.

Ob Wir nun wohl solchen ungebührenden beginnen/
leichtsinigkeit und an sich selbst verbothenen hochstraffbaren
händeln vorlängst abzuhelffen/ ein und andere anstellung ge-
machtet/So hat es doch bisshero wenig verfangen wollen/son-
dern es ist ein ieder bey dem einmahl angefangenem und ge-
wohntem bösem Mißbrauch vorblieben/darzu dann/wie ver-
lauten wil / Eins theils Pfänner selbst ursach geben/ Ihre
Salzwürcker darin verstercken / und zu ihrem selbst eigenem
schaden/den übermäßigen abgang verstaten sollen / zu dem
ende/ das die Stücken Saltz dadurch grösser gemachet wer-
den

den / und die Salzgäste zur abfuhr bey ihren Würckern verbleiben möchten / welches doch nicht dem Salzgäste / sondern den Würckern zu nutzen / den andern Pfännern aber / so sich das ihrige also unrechtmessiger weise nicht entziehen lassen wollen / zu merklichen abbruch ihrer nahrung gereichen thut.

Wann Wir dann diesem ungeziemenden beginnen also ferner nicht nachzusehen gemeinet / sondern demselben / ohne allen weitem verzug / abgeholfen / wie auch der von Unserm vordahen in Anno 1615. wohlbedachten und publicirten verordnung in allen und ieden Puncten (auffer ezlichen wenigen / so Wir in etwas zuverendern / die notturfft zusein erachtet) welche dann nachfolgender gestalt wiederholet wird / nachgelebet wissen wollen / In sonderbarer betracht / daß es auch die höchste notturfft / billigkeit / und Christliche liebe erfordert / auch zubefahren / wenn dergleichen nicht würcklichen abgestellt / Gottes gerechter Zorn erwecket / darauff grosse Straffen verursacht / und mehr unsegen bey dem lieben Thalguthe unzweiffentlich zugewarten sein werde.

Als gebieten und befehlen Wir hiermit alles ernstes / und zwart anfänglich und zum Ersten / Dofern ein . und ander Pfänner seinem Salzwürcker / dessen Weibe / Kindern und Gesinde / in nachfolgenden verbotenen Puncten im geringsten nachzusehen / zu conniviren , oder mit demselben zu colludiren sich unterstehen werden / der oder die Jenigen / Sie seind auch wer sie wollen / do Sie zum Ersten mahl darüber betreten / ohne nachlass / mit Dreyßig goldgülden (deren die helffte Unserer Rent-Cammer / und die andere helffte Unserm Thalgerichte zu dessen notturfft anzuwenden / zu entrichten) bestraffet werden sollen / Würden Sie aber zum andernmahl dessen übersündig gemacht / die sollen des ganzen Jahres Pfanwerasnutzung ganz und gar also verlustig sein / das von solchen uffkünfften

die helffte Unserer RentCammer/die andere helfte aber bemelten
Unserm Thale zu angezogener notturfft berechnet werden solle /
Würde auch dessen ungeachtet/derselbe zum drittenmahl sich
nichts desto weniger unterstehen und wiederkommen/ So soll
solcher Pfänner des Pfanwergrechtens verlohren gehen/ und
darzu nimmermehr hinwiederumb verstattet werden.

Zum Andern/ wann hinfürder ein Würcker/ Born-
knecht oder ein ander / seinen Pflichten zuwieder / sich gegen
Unser Thalgerichte/dem Salzgrefen und Oberbornmeistern
ungehorsam und wiedersezig bezeigen/ oder auch ein Würcker
seinem Herrn im Sieden/Salz/Sohle oder Feuerwerck/wie
solches in nachfolgenden Puncten absonderlich begriffen und
verbothen/ im geringsten untreu zuhandeln sich unterstehen/
und darüber betreten würde/ so sol ein solcher also fort seines
dienstes und aller förderung verlustig sein/ auch/ nach besun-
dung des verbrechens / nimmermehr im Thale zur arbeit wie-
der zugelassen/ja als ein Dieb und Meineydiger gehalten/ in
Unserm gankem Erzstifte nicht geduldet/sondern diese straf-
fe gegen die verbrechere mit allem ernst exequiret, auch wohl
nach gelegenheit / Sie an Leib und Leben gestraffet werden/
worinnen Wir auch weder fürbitte noch gnade gelten lassen
oder verstaten wollen.

Zum dritten/ Weil die Würcker sich bisher darauff ver-
lassen/wann Sie abgesetzt werden / das Sie sich des Salz
aufstragens gebrauchet/und dadurch ihren unterhalt gesucht/
so wird dasselbe zwar/wann die verbrechung und ursach ihrer
enturlaubung privat und geringschädig / ihnen nochmals
billich verstattet/Jedoch weil so wohl vormals als iso vor gut
befunden/das gleich wie unter den Lädern und Stöppern ei-
ne gewisse anzahl/Also sol auch Unser Salzgrefe und Ober-
bornmeistere eine gewisse anzahl der Träger verordnen / das
hin-

hinfüro keiner sich des tragens gebrauchen dürffe / bis sich eine stelle erlediget/und das es mit vorbewußt des Salzgreffens und Oberbornmeister geschehe.

Zum Vierdten/ do einem Würcker/ welcher umb erwehnter ursach willen enturlaubet/und aus der arbeit geschafft/ an Lohn und sonst etwas aussenstehend/ sol er kein Salz/ so er albereit gemacht/ und im Borrath blicben/ ferner außgeben / sondern des nachstandes von dem Pfänner oder neuen Würcker gewertig sein.

Es sol auch zum Fünfften/ allermassen Anno 1615. geschehen/ allen und ieden Salzwürckern in Unserm Thal/ dero Weibern/ Kindern und gesinde/ bey obangedeuteter ernstest und unaußbleiblichen straffe und Verordnung verboten sein / das hinfüro keiner derselben das Baum : Schrap : und schwarze Salz/ oder wie es nahmen haben mag/ mehr vor sich haben/ an das Land : und Bauervolck vertauschen/ verkauffen/ und das geld dafür behalten/ sondern alles und iedes/ so fern es ja nötig zumachen/ vor ihre Herren/ in gewisse dazu verordnete gefäße/ sammeln/ und wann das Sieden vorbey/ solches zu dessen verkauff an den hierzu bestimmten orth iederzeit richtig liefern und nach dreyen tagen/ uff verrichtetes Sieden/ keiner dergleichen Salz in Tonnen/ Körben und andern gefäß/ in Rothen finden lassen.

Und weil auch zum Sechsten mit den Salzhoeken Weibern/ in gleichen durch verkauffung einzelner und halber stück/ bey den Würckern viel Partiererey bißhero fürgangen/ So sollen nicht allein die Salzhoeken Weiber gänzlich abgeschafft sein/ und ihnen kein stück mehr überlassen werden/ sondern es sollen auch die Würcker und ihre Weiber kein Stück Salz/ weder halbes noch ganzes/ vor sich verkauffen/ außer was von den Pfännern in ihr koth / wie auch durch gewisse
zei-

zeichen von dem zum Salzgewölbe verordentem / iedoch uff
ganke und nicht uff halbe stück / anaewiesen wird.

Zum Siebenden sollen die Würcker alle Salzgäste / an
Wagen und Karren / iederzeit vor erst zu ihren Herren brin-
gen / das Salt von dem Gaste selbst bezahlen lassen / oder
zum wenigsten / do der Gast eilfertig / denselben seinem Herrn /
auch wie viel stücken Salt zuladen er gemeinet / anzeigen / und
do uff solchen fall der Würcker das geld von ihme einnehmen
wird / dasselbe über nacht nicht behalten / sondern unverzüglich
seinem Herrn überantworten / oder / woran der mangel / es an-
melden / Inmassen dann ihre Pflicht / so Sie Jährlich da-
rob ablegen / Sie ohne das darzu antreibet / welchem aber von
ihnen bishero im wenigsten nachkommen / worinnen ihnen /
wie auch in andern stücken / also wieder Pflicht handeln zu las-
sen / ferner nicht nachgesehen werden kan.

Vors Achte / sol kein Würcker weder vor sich / noch sein
Weib / Kinder / Gesinde / oder andere / wie die nahmen haben
mögen / bey wehrenden Sieden / Handwergsleuten / Holzkär-
nern / oder wer die sein möchten / einig Salt / weder in Kober /
Körben / Schaufeln / Fäßlein / oder sonst weazugeben /
Ingleichen auch hinfüro kein Juncker : oder nebenstücke / groß
oder klein / machen / oder machen zulassen befugert sein / und al-
les zu dem ende / damit nicht allein die schädlich eingerissene
Partiererey umb desto vielmehr abgeschaffet / ehrlich und redlich
gehandelt / sondern auch / das dem Salzgaste und Fuhrman
sein Salt desto vollkomlicher und ohne abgang verbleiben /
und dardurch nicht verkürzet noch betrogen werden möge /
worbey dann Unsere Verordente zum Thal in messung des
Salzes fleißig achtung haben sollen / das die stück weder zu
groß noch zu klein verfertiget werden.

Es

Es sol zum Neunten/ kein Würcker wöchentlich mehr
Berck sieden/ als er des Sonnabends oder Sontags seinem
Herrn berechnet/ wer darüber betreten/ oder überfindig gema-
chet wird/ der soll als ein Dieb und Meineydiger ernstlich ge-
straffet werden.

Zum Zehenden sollen/ nach inhalt der ThalOrdnung/
auch anderer diszfals Publicirten Mandaten und Verordnun-
gen/ so hierdurch wiederholet werden/ die Würcker/ weder vor
sich/ noch durch die ihrigen/ oder auch sonst iemand anders/
kein Holz in ihre Häuser zu waschen/ kochen und einzuheizen/
tragen oder tragen lassen/ oder sonst/ zu ihrem nutzen/ den Her-
ren entwenden/ oder wenn er oder Sie darob betreten oder
überführet werden/ vorgedachter massen ernstlich und unnach-
lesig bestraffet werden.

Zum Fülfften/ Als auch vormals/ wie dann ohne das
von alters herbracht/ verordnet/ das auff ein Berck mehr oder
weniger nicht als Sechs und dreyßig FüllEymmer gegossen
worden/ und es in unterschiedlichen von den verschlägern ge-
machten Proben befunden/ das die Stücken in ihrer gewöhn-
lichen größe davon gemacht werden können/ So sollen die
Würcker und knechte solches getreulich in acht nehmen/ und
zu iedem Berck nicht mehr noch weniger dann Sechs und
dreyßig FüllEymmer gebrauchen/ außer do bey den Jahrwer-
cken es die notturfft erfordert/ ein par Eymmer mehr zu giessen/
alles bey vormeidung ernstlicher straffe und abschaffung aus
dem Thal/ Inmassen dann Unser Salzgreffe und Oberborn-
meister mit allem fleiß sollen aussicht haben lassen/ das in ied-
wedern Kothe richtige geeichete FüllEymmer gebrauchet werden/
damit so wohl dem Salzgaste an seinem mase nicht zu kurz
geschehen/ als auch dem Pfänner durch ungeziemenden ab-
gang die Sohle nicht möge entzogen werden.

B

Da

Damit auch zum Zwölfften mit eichung der Zöber und FüllEymmer desto richtiger und fleißiger verfahren/so soll stets ein Bornmeister von iedem Born dabey sein/wann die Zöber oder FüllEymmer geeicht werden.

Es sollen auch zum Dreyzehenden die Korbmacher uff Unserm Thalhause vereydet werden/die Körbe nach dem richtigen alten Maße zuverfertigen/wie dann kein Meister/do er befundet/das ein Korb nicht richtig maß hette/ Saltz drein schlagen/sondern dem Korbmacher solchen unrichtigen Korb hinwieder zustellen/und es anzeigen sol/ damit der Korbmacher hiernmb gebührlich bestraffet werden möge.

Zum Vierzehenden/Sol der Würcker/wann er unterbüßen oder feyerabend machen sol/sich nach dem richten/wie es bishero bey Unserm Thal bräuchlich gewesen/und also vor sich hierinnen nichts thun oder lassen/auch so bald er am Sonabend oder sonsten/wann er schicht machet/das letzte Werck heraus gebracht/die Pfanne abziehen/und die zwey oder drey Eymmer Sohle/so er zum abkühlen gebrauchet/ hinwieder in das Sohlfaß/und nicht in das Schwencckefaß zu giessen verpflichtet sein/ damit dieselbe nicht mit schaden des Pfanners oder Saltzgastes zum Schrapfalte nachgesotten werde.

Dieweiln auch zum Funffzehenden hochnötig/ das die Sohle ohne verschwep: oder vergiessung/ richtig zu fasse gebracht werde/ So sol Unser Thal uff ein: oder ander mittel/wie solches füglich zuwerck zu stellen/bedacht sein/auff das die Würcker sich umb so viel weniger/wegen des abgangs zuentschuldigen haben mögen.

Vors Sechzehende/sollen auch die Würcker/ohne vorwissen des Pfanners/ keine Sohle kauffen/ oder dieselbe verleihen/oder auch herbergs weise einnehmen/ oder zur herberge außthun/Ingleichen auch ohne vorbewust des Pfanners kein
Saltz

Saltz verborgen / bey vermeidung willkührlicher straffe.
Zum Siebenzehenden / soll kein Pfänner kein Saltz aus dem Kothe für die Haufhaltung in Schüsseln / oder sonst holen lassen / sondern zu seiner notturfft jedesmahl ein ganz stück nehmen.

Zum Achtzehenden / die SohlEyer mögen zwar auch hinfürd in den Kothen gesotten / doch niemande kein Saltz / als dem Pfänner und Eigenthumbs Herrn / dero behuff er / uff ein halb schock / einen fülleymer Sohle passieren lassen mag / damit hinweg gegeben werden.

Zum Neunzehenden / sol der Würcker ein sonderlich Zäfflein haben / und darauff täglich die Werck und Sohle verzeichnen oder anschreiben / bey willkührlicher straffe.

Zum Zwanzigsten sol / ohne vorwissen Unsers Saltzgreffen und Oberbornmeisters / in den Brunnen keine Sohle geherberget werden / bey Unsers Thalswillkührlichen bestraffung.

Zum Ein und Zwanzigsten / und weil / wie obgedacht / zu verhütung Partiererey / das Baum : Schrap : und Schwarze Saltz von dem Würcker zuverkauffen / und das geld in seinen nutzen zu verwenden / gänzlich abgeschaffet / und verboten bleiben sol / So lassen Wir vor dismal / und bis zu Unserer anderweiten Verordnung / gnädigst geschehen / das an dessen stat / welches denn vormals mehr nicht / als 1. gr. 6. pf. gewesen / von den Saltzgästen dem Würcker von iedern Stück Saltz / Zwen groschen / Sechs pfennige / gegeben werde / davon Sie nicht allein farbe / schwenckebier / Schaufeln / Del und anders / sondern auch die Knechte lohnen / wie dann weder der Würcker / sein Weib / Kinder / Gesinde oder Knechte dem Gaste einen pfennig unterm schein / Bier : Tranck : oder ander gelder nicht abfordern / sondern / damit allerdings veranüget sein / oder / do sie dawieder handeln / sollen Sie in des Thals

B ij ar=

arbeit durchaus nicht gelitten werden/ wie denn auch die Gä-
ste/so/über diese Verordnung/gleich aus gutem willen/unab-
gefordert/etwas geben würden / gestrafft / und für ieglichen
Dreyer / den sie über diese Ordnung gegeben / eine Marck /
Unserm Thalgerichte/zu entrichten angehalten werden sollen.

Zum Zwey und zwanzigsten/die zusammenkunfftten und
berathschlagungen der Würcker / so sie ihres eigenen willens
und gefallens anstellen/sollen/als unziemliche Conventicula,
gänzlich abgeschafft und verboten sein/Würde es aber die not-
turfft erfordern/das sie zusammen kommen müsten / sollen sie
solches zuvorn dem Salzgreffen und Oberbornmeistern an-
zeigen/dabey die ursach vermelden/und derselben bescheids und
nachlaß gewarten.

Auff das auch zum Drey und Zwanzigsten/ das Salz
desto richtiger gefertiget/und der Salzgaß nicht benachtheili-
get/sol ein ieder Meister/so der arbeit nicht stetig selbst abwar-
ten wolte/oder könnte/einen tüchtigen Knecht haben/und doch
auch selbst desto fleißiger im Rothe bleiben / Inmassen dann
die Pfänner/zu ihrem selbst/und der Salzgäste besten/ ihre
Würcker / und derselben Weiber/ Zumahl bey wehrenden
Sleden/so viel möglich/in Rothen zu verbleiben/ und fleißige
uffsicht zuhaben/ anhalten werden.

Zum Vier und Zwanzigsten/ die Salzknechte sollen
gleich den Meistern in sonder Pflichte genommen/ und/ ehe
solches geschehen/zur arbeit nicht gestattet werden/ wie dann
kein einziger Würcker einen knecht fördern / oder in die arbeit
auffnehmen sol/ Er sey denn vereydet/und habe geschworen/
das er sich gegen Unser Thalgerichte gehorsam erzeigen/ dem
Meister in allen billichen sachen im Rothe gehorchen/mit dem
Salzsieden/anzahl der FüllEymmer/dem Holze/abforderung
seiner gebühr vom Würcker/und nicht von den Salzgästen/
und

und sonsten/allermassen abgelegter End besaget/ sich verhalten/auch do er was ungeziemendes sehe und erführe / so dem Thal/Pfenner oder Salzgaste nachtheilig oder schädlich/so!ches Unserm Salzgreffen oder Oberbornmeister ungesäumt anzeigen wollen.

Zum Fünff und zwanzigsten/und weil/ wie obgedacht/verordnet / das Unser Thal uff einig mittel bedacht sein sol/ das die Sohle/als eine Zdle gabe Gottes / im austragen nicht verschweppet und umbkommen/ noch sonsten ungebührlicher weise/es geschehe uff was masse es wolle / damit umgangen werden müge/ So wollen Wir hiermit ernstlich und bey vermeidung unnachlässiger ernstest bestraffung/ allen und ieden Bornknechten/Trägern/Zäppern/und allen andern/ so sich der arbeit in Unserm Thal gebrauchen / geboten haben / Unsers Thals hierin erfolgten billigen und unumbgänglichen hochnötigen Verordnungen im geringsten nicht zu wieder setzen/sondern denselben in allen schuldigen gehorsamb leisten/ und deren im geringsten nicht zuwieder leben/ und dieses alles bey vermeidung unnachlässiger bestraffung/ Auch das nach befundener verbrechung/so wenig in Unserm Thal/ als auch in Unserm ganzen Erzstift sie nicht gelitten werden sollen.

Zum Sechs und zwanzigsten/Sol auch/ausser Unsers Thals Verordnung / kein Bornknecht in einig Roth keine Sohle uff die woche/oder in vorrath bringen.

Zum Sieben und zwanzigsten/ Würden die Bornknechte mutwilliger weise / entweder die Zöber ganz und gar zerstoßen/oder sonsten darmit ungebührlicher weise umbgehen und schaden daran thun/ der/oder die Jenigen sollen die Zöber uff ihre eigene unkosten wieder machen lassen/oder aber die Gerentner ihnen solches an ihren Gerenthen / oder Wochenlohn abzukürzen befüget sein.

B iij

Zum

Zum Acht und zwanzigsten/ Do einer/er sey Gerentner
oder Knecht / aus vorsatz/ auff was weise solches geschehen
mag/die Sohle vergiessen/und nicht vor voll/ auch die gehö-
rige anzahl der Zöber/entweder aus nachlässigkeit oder fürsatz
nicht zu fassen brächte/worauff die Unterbornmeistere und an-
dere Unsers Thals bediente/so wohl für sich/als uff anrufen
der Würckere/selbst mit achtung zu geben haben/solchen sollen
nach gelegenheit entweder die Gerenthe eingezogen / oder die
Jahre zurückgesetzt/und do es mehrmahl geschehe/mit noch
mehrern ernst gestraffet werden.

Zum Neun und zwanzigsten/sollen so wohl die Pfänner
sambt und sonders/bey straff 10. oder nach gelegenheit 20.
goldgülden/auch nach befundung ein mehrers/ so halb Unse-
rer RentCammer/und die andere helffte Unserm Thalgericht
zu obigen behuff/verfallen sein sol/ keiner dem andern seine
Salzgäste/ und Fuhrleute/ es geschehe durch was prætext es
wolle/ ob Sie auch gleich von auswärtigen kauff-und Han-
delsleuten an Sie verschrieben/absperstig machen/ oder auch
bey den Leipzigerischen Messen dieselben an sich ziehen/und in ihre
Koth/do sie sonst darin nicht geladen/verweisen/ Als auch
die Würcker so wenig als die Läder und Stöpper/ einer dem
andern die Gäste nicht abspannen / oder einigerley weise ab-
wendig machen/auch daher nicht in die Gasthöfe lauffen/nach
sonst ungebührlicher weise an sich ziehen/sondern der Gäste
im Koth oder Wohnung erwarten/und solches alles bey ern-
ster unnachlässiger straffe.

Zum Dreyzigsten/Ob zwart vor langen Jahren/auch
noch vor weniger zeit den Trägern / Lädern und Stöppern
eine gewisse Taxa geordnet/ was sie von Zehen / 20. 30. 40.
und mehr Stücken zu laden und zu stopffen / von dem Gaste
nehmen sollen/darauff dann ihre Pflicht gerichtet/ Weil aber
die

die erfahrung giebt/das solches bis anhero nicht gehalten wor-
den/ Gleichwohl diesen Leuten auch nicht zu verstaten/das
Sie die Gäste ihres gefallens mit dem Lohne übersetzen / So
sol es hinfüro / gleich wie es in Anno 1615. dieserwegen ver-
ordnet/ ohngeachtet die Victualien und andere nottürfftige
Lebensmittel/gegen damaliger zeit/bey gegenwärtigen zustande
viel wohlfeiler zuerlangen und zu bekommen/darbey verbleiben/
und uff nachfolgende masse damit gehalten/und bey willkühr-
licher straffe ein mehrers zu nehmen/ nicht verstatet werden/
Als nemlichen

Die Wagenläder solten von einem Wagen/ der Vier-
zig stücken/ und darüber bis in Sechzig stück laden wird/vom
Gaste nicht mehr fordern/dann 8. gr.

Von einem Wagen der Dreyßig stück ladet 7. gr.

Von einem Wagen der Vier und zwanzig stück ladet 6. gr.

Von einem Einspännigen Wagen 3. gr. 6. pf.

Damit sollen Sie und ihre knechte zu frieden sein / von den
Gästen nicht einen heller mehr fordern/viel weniger das Stro
sonderlich bezahlet nehmen / Do aber iemand hierüber betre-
ten/der sol der arbeit im Thal gänzlich verlustig sein/ So sol
auch der Gast/ ob er gleich aus guten willen etwas darüber
gebe/willkührlich gestraffet werden.

Den Karnlädern gebühret von einem Einspännigen

Karn 3. gr.

Von einem Zweyspännigen 5. gr.

Damit sollen Sie und ihre Knechte durchaus zufrieden sein/
den Gästen keinen heller Trinckgeld / viel weniger etwas für
die spaille abfordern/alles bey straff/ so wohl der Karnläder
als Gäste/wie oben bey den Wagenlädern gedacht.

Den

Den Stöppern sol nachgelassen sein/
 Von einem Einspennigen Wagen 2. gr.
 Von einem Zweyspennigen Wagen 3. gr. 6. pf.
 Von den grossen Wagen mit 4. 5. oder 6. Pferden 4. gr.
 Und do Sie die Kutthen darzu thun müsten/ für iede Kuthe
 mehr nicht denn einen Pfening zu fordern.

Den Trägern gebühret von iedem Stück Saltz Zweene
 Pfening/darbey wird es auch gelassen/ und sollen die Wa-
 gen und Karnläder/ Träger und Stöpper/ die Saltzgäste
 ohne einzig verzug befördern / muthwillig nicht auffhalten/
 und etwa dadurch ein Trinckgeld erzwingen / alles bey verlust
 der arbeit / und vermeidung anderer ernster unnachlässiger
 straffe.

Über welchen allen und ieden Wir / Zumahl es mit
 dem Jenigen/ so in Anno 1615. mit vorwissen und einwilli-
 gung Unsers HochEhrwürdigen DomCapituls der Primat:
 und Erzbischöflichen Kirchen zu Magdeburg publiciret wor-
 den/mehrentheils übereinkommt/von der sämbtlichen Pfänner-
 schafft/so weit es dieselbe betrifft/Insonderheit aber den Wür-
 ckern/Born: und Hallknechten/Trägern/ Stöppern/ Wa-
 gen: und Karnlädern ernstlich gehalten wissen wollen/

Alle und iegliche/ die solches angehet/ hiermit ernstlich er-
 mahnende/sich hiernach eigentlich zu richten / derselben Ord-
 nung getreulich und gehorsamlich nachzuleben/und für schimpff
 und der hiern: an zedeuteten straffe sich zu hüten und fürzusehen/
 Zumassen dann ein ieder arbeiter in bemeltem Unserm Thal/
 nach gelegenheit seiner arbeit/solches Jährlich mit einem Cör-
 per=

perlichen Zyde bestätigen sol/ Wir behalten Uns aber bevor/
diese Ordnung zuvermindern / zu mehren und zuverbeßern/
oder auch ganz abzuthun.

Uhrkündlich haben Wir solche Ordnung eigenhändlich
unterzeichnet/und Unser Secret hierunter auffdrücken lassen/
Geschehen und geben zu Halle/den 28. Martii, Anno 1655.

Yb 2922

ULB Halle 3
001 610 953



sb.

VD 17

MC





Des Hoch
sten/H

AU

Postulirter
mat: und Erb
zu Sachsen/Züli
gen/Marggraf
Grafen

U
Wie es in
Halle/von den
leuten/ Insond
Halknechten/
lädern/a

⊗(⊗⊗⊗)
bey Ghy

htig=

L,

Pri-
ns zu
Dürin
upis/

er zu
Subr-
orn-und
rn

M III

